

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 50 Pfg.

Aufgebühren:
In Diez: Hofenstraße 55.
In Gms: Römerstraße 55.

Druck und Verlag von O. Chr. Commer,
Gms und Diez.

Nr. 69

Diez, Donnerstag den 22. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfasst die Unterstützung des staatlichen Kriegsjanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur sowie der stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeresjanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando in Oberlahnstein oder an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege (für die Provinz Hessen-Nassau in Cassel) zu richten.

Territorialdelegierte sind: In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tüchtigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung, ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Vorbringung von Zeugniszeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für eine dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A. In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Löhnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht (23,40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Verköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegebenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B. In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Witzfeldweibel entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte eine Einberufungsmitteilung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4—6 Wochen beginnen, so daß dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegssamtstelle Frankfurt a. M.

Adressierung der Feldpostsendungen (Telegramme, Briefe und Pakete).

Am 15. 2. 1917 sind folgende Bestimmungen über die Adressierung von Feldpostsendungen jeder Art in Kraft getreten:

1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Armeegruppen oder Armeekorps, Divisoren und Brigaden.

Die Angabe höherer Stäbe (von der Brigade aufwärts) darf nur erfolgen, wenn Sendungen an diese unmittelbar oder an Angehörige bei solchen Stäben gerichtet sind.

2. Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also entweder:

- a) Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kompanie (Batterie, Eskadron) — siehe Beispiele unter 3a — oder
- b) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kompanie (Batterie, Eskadron), Kolonnen, Flieger, Jäger usw. — siehe Beispiele unter 3b — oder
- c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen höherer Stäbe usw. — siehe Beispiele unter 3c —

3. a) Bei Truppenteilen, die einem Regimentsverbande angehören, darf außer der Angabe von Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kompanie (Batterie, Eskadron) nichts hinzugefügt werden (auch nicht die Feldpostnummer).

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem
Infanterie-Regiment 81.

An
Unteroffiz. Aug. Müller
Infanterie-Regiment 81
1. Bataillon
3. Kompanie.

b) Bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband angehören (selbständige Bataillone, Kolonnen, Flieger, Jäger usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz: „Deutsche Feldpost Nr. ...“

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem
Jägerbataillon 3
Deutsche Feldpost Nr. 1018.

An
Jäger Fr. Schulze
Jägerbataillon 3
2. Kompanie
Deutsche Feldpost Nr. 1018.

An
Trainisoldat Wilh. Weber
Reserve-Fuhrpark-Kolonnie 90
Deutsche Feldpost 976.

c) Bezeichnung höherer Stäbe, wie Armeekorps, Divisionen usw.

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Der
41. Infanterie-Brigade.

Der
21. Infanterie-Division.

Dem
XVIII. Armeekorps.

Dem
Oberkommando der 8. Armee.

An
Unteroffiz. Adolf Klein
Stabsbache des XVIII. Armeekorps.

J.-Nr. 2683 II. Diez, den 20. März 1917.

Beirift: Ableserung von Hülsenfrüchten.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 28. Februar d. Js., J.-Nr. 1996 II — Kreisblatt Nr. 54 — und erwarte Bericht nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Bei dem Kreisaußschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge findet jeden Montag, mit dem 26. d. Mts. beginnend, Sprechstunde unter Anwesenheit des hiesigen Berufsberaters statt, in der mündlich Wünsche der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen entgegen genommen werden.

Die Sprechstunde wird im königlichen Landratsamte, 1. Freyde, Zimmer 7, vormittags zwischen 10 und 12 Uhr abgehalten.

Diez, den 14. März 1917.

Der Kreisaußschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Unterlahnfreise. Duderstadt.

I. 1917. Diez, den 15. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei der Heranziehung von Hilfsdienstpflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst sind Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen handelt; diese Anträge müssen mit der Behauptung begründet werden, daß die in die Arbeit Eingetretenen nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig seien. Den Anträgen kann nur unter Zustimmung der Armenverbände entsprochen werden. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wollen die Armenverbände von dieser ihrer Befugnis im öffentlichen Interesse in besonders vorsichtiger Weise Gebrauch und die Zustimmung zur Befreiung von einer genauen Prüfung des Einzelfalles abhängig machen, sie aber überall da verweigern, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß das Fällen von Bäumen in der Nähe der Hochspannungsleitungen der Überlandzentrale nicht immer mit der nötigen Umsicht geschehen ist. Durch falsches Anschlagen sind die Bäume direkt in die Hochspannungsleitungen gefallen und haben empfindliche Betriebsstörung hervorgerufen, wodurch insbesondere die Kriegsindustrie und öffentliche Betriebe, Wasserwerke usw. in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Ich ersuche daher, bevor mit dem Fällen oder Ausästen von Bäumen in der Nähe von Hochspannungsleitungen begonnen wird, sich mit der Main-Kraftwerke, Aktien-Gesellschaft, Betriebsabteilung in Limburg, in Verbindung zu setzen, damit dieselbe evtl. die nötigen Maßnahmen treffen kann.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh.

Am Donnerstag, den 15. März 1917 fand unter Leitung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine Beratung der Minister der Bundesstaaten über Fragen der Kriegsernährung statt. Den Gegenstand der Beratungen bildete neben der Sicherung der Volksernährung für die nächsten Monate bis zur neuen Ernte der Preis- und Wirtschaftsplan für das kommende Erntejahr. Die Grundzüge für die Organisation-Zusammenfassung der Bewirtschaftung des gesamten Getreides und der Hülsenfrüchte in der Reichsgetreidekasse; Beschlagnahme aller Fruchtarten für die Kommunalverbände, deren Selbstwirtschaft im allgemeinen in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten werden soll; verantwortliche Mitberanziehung der Gemeinden zur besseren Sicherung der Erfassung des Abzulesernden; schärfere Überwachung der Wirtschaft der Kommunalverbände und der Mühlen, weiterer Ausbau der Sammel- und Ablieferungsstellen für Butter, Eier, Gemüse usw. — fanden die Zustimmung der Versammelten. Die nötigen Verordnungen werden auf Grund der Beratungen nunmehr so vorbereitet werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der neuen Ernte in Kraft treten.

Auch die neuen Preisvorschläge des Kriegsernährungsamtes fanden grundsätzliche Zustimmung. Die Beschlüsse des Reichsernährungsausschusses für Volksernährung wurden der Beratung mit zu Grunde gelegt. Dessen Wunsch nach möglicher Besserung einer Verteuerung des Brotpreises infolge der Erhöhung der Roggen- und Weizenpreise fand vielfach Zustimmung. Die Verhandlungen über diesen Punkt werden fortgesetzt werden.

Gegen die von einigen Seiten angeregte etwas höhere Preissteigerung der Preise für Gerste und Schlachtvieh wurden von anderen Seiten erhebliche Bedenken erhoben.

Der Bundesrat hat nunmehr nach Vorbereitung durch die zuständigen Ausschüsse die Preisvorlage des Kriegsernährungsamtes im wesentlichen unverändert angenommen. Danach wird für den Berliner Bezirk der Preis des Roggens auf 270 Mark, der des Weizens auf 290 Mark für die Tonne erhöht. Die bisherigen Preisunterschiede zwischen dem Oden und Westen bleiben für diese Fruchtarten bestehen. Die Oden- und Gerstepreise werden herabgesetzt und zwar der Preis des Erbers, der im vorigen Jahre 300 bis 360 Mark, im laufenden Jahre 300 Mark abfallend bis auf 270 Mark betrug, durchweg auf 270 Mark, der Preis der Gerste, von der im vorigen Jahre bis 360 Mark und im laufenden Jahre, gerinsten Mengen billigerer Futtergerste abgesehen, zwischen 340 und 300 Mark kostete, gleichfalls durchweg auf 270 Mark unter Abstandsnahme von Zuschlägen für Qualitätsgerste. Die Preise für Hülsenfrüchte und Getreide für das nächste Jahr bleiben, wie bisher festgesetzt, bestehen, unter Abminderung der bei einzelnen Sorten bisher bestehenden Pfennigbrüche auf ganze Mark für die Tonne.

Ueber die Ablieferungsbedingungen ist erst später bei Feststellung der neuen Organisation Entscheidung zu treffen. Die Preise soll dem Vorschlage des Reichsernährungsausschusses ent-

sprechen. Bei den künftig zu fällenden Verträgen soll zur Vermeidung der Ansaat den Erzeugern ein größerer Teil der Verluste als bisher belassen werden.

Der Zuckerrübenmindestpreis beträgt nach der schon bekanntgegebenen Bundesratsverordnung 2,50 Mark für den Zentner. Der Kartoffelpreis, der im laufenden Jahr bekanntlich 4 bis 5 Mark, durchschnittlich etwa 4,50 Mark beträgt, soll auf 5 Mark erhöht werden. Dem aus West- und Mitteldeutschland auch von städtischen Kreisen lebhaft geäußerten Wunsch entsprechend soll für Gegenden mit besonders hohen Friedenspreisen für Speisekartoffeln die Erhöhung des Preises bis höchstens auf 6 Mark durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Stelle gestärkt werden. Der Herbstkartoffelpreis tritt statt wie bisher am 1. Oktober sein am 15. September anstelle des höheren Frühjahrspreises in Kraft und soll, um die Lieferung an die Bedarfsstellen im Herbst möglichst zu steigern, zum Frühjahr nicht steigen, sondern das Jahr über unverändert bleiben. Für unverlesene Fabrikkartoffeln wird im Gegensatz zu dem laufenden Jahr ein der Höhe nach noch festzusetzender Preisaufschlag eintreten.

Für Runkelrüben, Kohlrüben und Feldmöhren werden, um der Reizung, ihren Anbau anstelle des Kartoffel- und Zuckerrübenanbaues allzusehr zu steigern, entgegenzuwirken, erheblich niedrigere Höchstpreise wie bisher, nämlich 1,50 Mark (bisher 1,80 Mark) bzw. 1,75 Mark (bisher 2,50 Mark) und 2,50 Mark (bisher 4 Mark) für den Zentner festgesetzt. Lieferungsverträge zu höheren Preisen über Kohlrüben sollen nicht mehr abgeschlossen werden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes bleibt berechtigt, soweit es zur zweckmäßigen Regelung der Ablieferungszeit nötig ist, zeitweilige Preis- und abschläge in wäfiger Höhe für die Bodenerzeugnisse festzusetzen.

Einschließlich der Viehpreise hat der Bundesrat den Anregungen auf Erhöhung der Preise für einzelne Klassen und Gruppen, insbesondere auch der vom Reichstagsausschuß empfohlenen Gleichstellung der niedrigeren Klassen der Schweine bis zu 60 Kilogramm Lebendgewicht mit der nächsthöheren nicht zugestimmt, sondern die Vorschläge des Kriegsernährungsamtes angenommen. Danach betragen vom 1. Mai ab die Preise für Schlachtschweine

bis zu 60 Kilogramm	53—61 Mk.
über 60—70 Kilogramm	57—65 Mk.
über 70—85 Kilogramm	67—75 Mk.
über 85—100 Kilogramm	72—80 Mk.

Das bedeutet gegen früher eine Preisminde- rung von 20 bis 25 v. H.

Infolge dieser Preislenkung ist im April auf ein starkes Angebot von Schweinen zu rechnen, das auch zur Verhinderung der Verfütterung von für Ernährungszwecke gebrauchten Bodenerzeugnissen erwünscht ist. Deshalb werden die Minderpreise nicht gleichzeitig, sondern erst zum 1. Juli gesenkt, um für die Monate Mai und Juni, wo wegen der Knappheit an sonstigen Nahrungsmitteln, ebenso wie im April eine verstärkte Lieferung von Schlachtvieh nötig sein wird, ein ausreichendes Angebot zu sichern und die wirtschaftlich besonders nachteiligen Zwangsenteignungen von Vieh nach Möglichkeit entbehrlich zu machen. Die Schlachtviehpreise betragen vom 1. Juli ab

1. für gering gemästete Rinder einschließlich Ferkeln (Klasse C) 55 Mark.
2. ausgemästete Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und abgeflachte Ochsen, Kühe, Bullen und Ferkel jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von

bis zu 5,5 Zentner	60 Mk.
über 5,5 bis 7 Zentner	68 Mk.
über 7 bis 8,5 Zentner	72 Mk.
über 8,5 bis 10 Zentner	76 Mk.
über 10 bis 11,5 Zentner	80 Mk.
über 11,5 Zentner	85 Mk.

3. für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Ferkel (Klasse A) 90 Mark.

Die Preislenkung gegen früher beträgt rund 15 v. H.

Meinen aber fleischigen Fleischstücken soll durch entsprechend andere Abkühlung der Gewichts- und Preisklassen Rechnung getragen werden. Auch das in einzelnen Staaten bewährte Verfahren soll beibehalten und soweit angänglich, ausgedehnt werden, daß die Preise nicht schematisch nach dem Gewicht im Stall, sondern erst am Abnahmestort durch eine unparteiische Kommission nach Qualitätsklassen festgesetzt werden.

Die neue Preisregelung bringt der Landwirtschaft als Gesamtheit annähernd dieselben Einnahmen aus den abzuliefernden Erzeugnissen wie bisher. Sie bewirkt aber eine Verschiebung nach zwei Richtungen. Durch die bisherige Preisregelung sind die hauptsächlich auf den Roggen-, Hafer- und Kartoffelbau angewiesenen Bezirke mit ärmeren Böden durchschnittlich benachteiligt und zum Teil in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet. Sie werden jetzt besser gestellt, während die an Weiden und Wiesen reichen Betriebe und die Bezirke mit starkem Gerstebau, die trotz der fehlenden Gersteinfuhr eine starke Schweinezucht treiben konnten, weniger günstig als bisher stehen. In einzelnen Betrieben bewirkt die Preisregelung, daß nicht wie bisher die Verfütterung, sondern die Ablieferung von Getreide und Kartoffeln für den menschlichen Genuß die günstigere Verwertung bringt und daß ferner das beste Futter und die beste Weide künftig weniger den Schlachtvieh als dem Milchvieh zugewiesen werden. Freilich wird, um die bei der unvermeidlichen Einschränkung der Erzeugung fetter Tiere besonders nötig werdende Erzeugung von Milchfett zu fördern, der Milchpreis in denjenigen Bezirken, wo er zur Zeit nachweisbar erheblich unter den Erzeugungskosten liegt, erhöht werden müssen, was aber nicht allgemein, sondern nur in den einzelnen Wirtschaftsgebieten nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat.

Im Vergleich zum feindlichen Ausland bleiben unsere Preise für Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben auch nach der Erhöhung noch wesentlich zurück, während die Preise für Schlachtvieh, die bisher zum Teil erheblich höher waren, als die ausländischen, diesen mehr angenähert werden. Alles in allem bleibt der Erlös, den die deutschen Landwirte für ihre Erzeugnisse erhalten werden, nach wie vor wesentlich hinter dem in den meisten feindlichen Ländern zurück, deren Landwirte an sich auch im Kriege unter viel günstigeren Verhältnissen wirtschaften, wie die unsrigen. Trotzdem ist bei uns bei immer zunehmenden Erschwernissen der deutsche Ackerboden restlos bestellt worden, während in Frankreich und England die Regierung, um dieses Ziel zu erreichen, neben erheblichen höheren Preisen für die Bodenerzeugnisse nergens alle möglichen Prämien und Arzneimittel anwenden muß.

Die Erweiterung der Anbaufläche für Delfrüchte.

Eine der wichtigsten Vorbedingungen für das wirtschaftliche Durchhalten Deutschlands ist die Vergrößerung des heimischen Del- und Fettanfalls. Um den Delfruchtanbau in ausgedehntem Maße zu fördern, fordert der Kriegsauschuß für Oel und Fette Berlin, die deutschen Landwirte zum Anbau von Sommerölfrüchten, d. h. Sommerrüben, Mohn und Leindotter auf.

Die Landwirte, welche sich verpflichten, diese Saaten anzubauen und mit dem Kriegsauschuß durch Vermittlung seiner bekannten Kommissionäre Anbauperträge schließen, erhalten eine Flächenzulage von Mk. 150 für 1 Hektar. Außerdem wird den Landwirten für jeden Hektar, welchen sie mit Sommerölfrüchten bepflanzen, 100 Kilogramm schwefelsaures Ammoniak käuflich überlassen. Bedingung ist dabei, daß bei Mohn mindestens 1000 Kilogramm, bei Sommerrüben 600 Kilogramm und Leindotter 800 Kilogramm auf den Hektar geerntet werden. Von der Erfüllung dieser Bedingung wird aber abgesehen, wenn infolge besonders ungünstiger Witterungsverhältnisse oder sonstiger Naturereignisse die Felder oder die Ernte geschädigt werden. Alles Nähere ergeben die Anbauperträge, welche bei den Kommissionären erhältlich sind. Die Verträge sollen auf mindestens 1 Hektar lauten. Für Landwirte, welche weniger als diese Feldfläche anbauen, kann jede Gemeinde für die gesamte Fläche, welche von den zu ihr gehörigen Anbauern mit Sommerölfrüchten bestellt wird den Anbaupertrag mit dem Kriegsauschuß schließen.

Commercrüben	Mk. 0,65 für 1 Kilogramm,
Leindotter	Mk. 0,45 für 1 Kilogramm,
Mohn	Mk. 1,— für 1 Kilogramm.

Ammoniak wird mit Mk. 2,23 für das Hilo-Prozent Ammoniak Stickstoff westlich der Elbe geliefert und mit Mk. 2,24 für östlich der Elbe gelieferte gewöhnliche Ware berechnet. Für gedarrtes und gemahlenes Ammoniak ist der Preis Mk. 2,26¹/₂ für westlich der Elbe und Mk. 2,27¹/₂ für östlich der Elbe geliefertes Ammoniak, einschließlich anteiliger 10 Tonnenfracht bis zur Vollbahn-Station der Empfänger, zuzüglich der gesetzlichen Aufschläge für Mengen unter 100 Zentner.

Die Preise, welche für die Delfrüchte der Ernte des Jahres 1917 vom Kriegsauschuß bezahlt werden, sind die folgenden:

Für Rüben	Mk. 67,07 für 100 Kilogramm.
Für Leindotter	Mk. 46,66 für 100 Kilogramm.
Für Mohn	Mk. 99,17 für 100 Kilogramm.

Diese Preise verstehen sich für frei der nächsten Eahnstation des Landwirts gelieferte einwandfreie Ware. Außerdem steht den Anbauern das Recht zu, auf 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte die käufliche Ueberlassung von 35 Kilogramm Delfrüchten zu beanspruchen.

Mit den Anbauern von Senf werden ebenfalls Anbauperträge geschlossen; jedoch müssen sich diese Landwirte verpflichten, Senf als Delfrucht und nicht zu Grünfütter oder Grünmischungszwecken anzupflanzen. Den Anbauern von Senf wird anstatt der Flächenzulage eine Fruchtprämie von Mk. 16 für 100 Kilogramm abgelieferten Gelbsenf und Mk. 25 für 100 Kilogramm abgelieferten Braunsenf gewährt. Ebenso wird ihnen auf jeden Hektar, welcher mit Senf angebaut wird, 100 Kilogramm schwefelsaures Ammoniak zu obigen Preisen und Bedingungen angewiesen.

Saatgut für Senf wird, soweit der Vorrat reicht, mit Mk. 0,80 für 1 Kilogramm geliefert; die Ernte wird außer der Fruchtprämie mit Mk. 58,33 für 100 Kilogramm bezahlt.

Anzeigen.

Oberförsterei Schanmburg

verkauft Samstag, den 24. März, von vormittags 10 Uhr ab, in den Distrikten „Herrnwald“ und „Unterer Millhahn“ 127 Km. Buchen-Scheit und -Knüppel, 1535 Buchen-Wellen, 25 Km. Eichen-Scheit und -Knüppel, 470 Eichen-Wellen, 2 Fichtenstämme, 57 Fichtenstangen 1—3 Kl. und 240 Fichtenstangen 4—7 Kl. Die Versteigerung beginnt im „Herrnwald“.

Holzversteigerung.

Samstag, den 24. März ds. Js.,
vormittags 11 Uhr

ansgehend, kommen im Heringer Gemeindewald, Distr. 17 und 18:

- 22 Eichen-Stämme von 35,56 Festm.,
- 21 Km. Eichen-Scheit und -Knüppel,
- 540 Km. Buchen-Scheit und -Knüppel,
- 4990 Buchen-Wellen,
- 200 Eichen-Wellen

zur Versteigerung.

Anfang im Distr. 17 mit Stammholz.

Heringsen, den 20. März 1917.

Lanz, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Heinrich Seitz, Das Amt.